

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 22. Februar 1867.

8.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: **A. Lorenz.**

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

U m s t a u.

Für den Reichstag des norddeutschen Bundes ist folgendes Einberufungspatent erschienen: Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem wir mit den verbündeten Regierungen der norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar d. J. den Beschluß gefaßt haben, die Einberufung des Reichstages der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar d. J. stattgefunden haben, berufen wir den Reichstag des norddeutschen Bundes hierdurch auf Sonntag, den 24. Februar d. J., in unsere Haupt- u. Residenzstadt Berlin. Gegeben zu Berlin, den 13. Febr. 1867. Wilhelm. v. Bismarck. Der König wird den Reichstag am nächsten Sonntag in Person eröffnen. Im Dom und in der katholischen Hedwigskirche wird ein bezüglicher Gottesdienst vorausgehen. Es soll die Arbeit nicht wie beim Frankfurter Parlament ohne Gott angefangen werden. Der Verfassungsentwurf des norddeutschen Bundes liegt in 13 Capiteln und in 71 Artikeln gedruckt vor.

Von den in Sachsen zum Reichstag Gewählten sind 3 geheime Justizräthe: Gebert, Herbig und v. Gerber, 2 Amtshauptleute: Dr. Braun und v. Salza, 1 Regierungs Rath: Dr. Reuning, 1 Generalstaatsanwalt: Dr. Schwarze, 4 Rittergutsbesitzer: v. Behmen, v. Thielau, Günther, Dehmichen, 1 bäuerlicher Gutsbesitzer: Riedel, 1 Bürgermeister: Haberkorn, 2 Advocaten: Sachse, Schaffrath, 1 Arzt:

Prof. Dr. Wigard, 1 Geistlicher: Past. Heubner, 1 Professionist: Kemiger, 1 Fabrikant: Evans. In 4 Bezirken muß die Wahl, weil sich keine absolute Majorität herausgestellt hat, wiederholt werden. — Preußen sendet außerordentlich viel vom hohen Adel in's Parlament: Herzöge, Fürsten u. Grafen bilden einen guten Theil der Abgeordneten. —

Ueber den zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Militärvertrag hört man Folgendes als sicher bezeichnen: Die sächsischen Truppen bilden ein eigenes Armeecorps, das 12. des Bundesheeres, die Regimenter führen ihre bisherigen Fahnen und Feldzeichen; das Exercierreglement wird ganz nach preussischem Muster in Anwendung gebracht. Einige sächsische Offiziere werden immer auf 1 bis 2 Jahre in die preussische Armee, einige preussische in die sächsische Armee eintreten, um eine gewisse Gleichmäßigkeit zu befördern. Obwohl sich der König von Preußen das Recht vorbehält, die Truppen beliebig zu verlegen, so sollen doch die preussischen Soldaten bis zum 1. Juli aus Sachsen herausgezogen werden, mit Ausnahme von Leipzig, Bausen und Königstein. Dagegen kann Sachsen eine gleiche Anzahl Soldaten, wie an diesen drei Orten stehen bleiben, nach Preußen legen. Dresden wird nicht Festung.

Die Verpflichtung der königlich sächsischen Truppen, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt: „Daß ich Sr. Maj. dem Könige (von Sachsen) während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe.“ Die Er-